

Dominik Erny/Dominique Rey/Philipp Mösch

WEKA

Die Bankbilanz lesen und verstehen

Ein kompakter und kommentierter Überblick
über die Rechnungslegung von Banken



Ein Problem? Kein Problem!

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

Die Bankbilanz lesen und verstehen

Herausgeber: Dominik Erny/Dominique Rey/Philipp Mösch

Projektleitung: Sabine Bernhard

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2025

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
CH-8048 Zürich
Telefon 044 434 88 88

info@weka.ch
www.weka.ch
www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

VLB – Titelaufnahme im Verzeichnis Lieferbarer Bücher:

ISBN 978-3-297-42115-4

Art.-Nr. 02115-1004

3. formell überarbeitete Auflage 2025

Druck: CPI books GmbH, Leck, Layout: Dimitri Gabriel, Satz: Peter Jäggi

Warum ein Buch zur Jahresrechnung der Banken?

Rechnungswesen ist gemeinhin nicht wirklich eine Materie, die Glücksgefühle auslöst. Ich kenne einige Studierende, die mit dem Accounting auf Kriegsfuss standen und froh waren, dass sie nach dem Abschluss der Ausbildung im Alltag möglichst wenig mit «Buchhaltung» zu tun hatten.

In meiner Funktion als Dozent in diversen bankbezogenen Aus- und Weiterbildungslehrgängen habe ich zudem immer wieder festgestellt, dass für Kadermitarbeitende von Banken Kenntnisse in der Rechnungslegung der Banken in vielerlei Hinsicht nützlich sind.

Als Verwaltungsratspräsident einer mittelgrossen Raiffeisenbank sehe ich zudem, wie wichtig grundlegende Kenntnisse der Rechnungslegung von Banken für die Ausübung dieser Tätigkeit sind. Für einen Verwaltungsrat sind Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Kennzahlenanalyse wichtige Führungsinstrumente. Insbesondere in Verwaltungsräten von kleinen und mittelgrossen Banken finden sich auch Personen mit wenig Be rührungspunkten mit dem Rechnungswesen respektive der Rechnungslegung.

Aus diesen Gründen habe ich bereits seit längerer Zeit mit dem Gedanken gespielt, eine Publikation zu diesem Thema zu erstellen. Die Tatsache, dass die Rechnungslegung der Banken mit der Totalrevision der Bankenverordnung und dem FINMA-Rundschreiben 2015/1 einigen gewichtigen Änderungen unterworfen war und im Jahr 2016 erstmals auf dieser Basis publiziert werden musste, war der Auslöser für diese Publikation.

Ganz besonders danke ich Dominique Olivier Rey, Wirtschaftsprüfer mit langjähriger Erfahrung in der Revision von Banken und Wertpapierhäusern, sowie Philipp Mösch für die inhaltliche Begleitung. Den beiden Firmen Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein und Raiffeisen Schweiz Genossenschaft danke ich für die grosszügige finanzielle und ideelle Unterstützung. Ein letzter Dank gilt meiner Frau sowie meinen zwei Töchtern, die mich während des Sabbaticals meistens «in Ruhe» gelassen haben, sodass ich an der Publikation arbeiten konnte.

Dominik Erny
Studien- und Projektleiter IFZ
Zug 2018

Vorwort

Sowohl die Bilanz wie auch die Erfolgsrechnung von Banken haben eine grosse Bedeutung. Die Rechnungslegung der Banken wird in breiten Kreisen interessiert verfolgt. Banken sind regional, kantonal und national ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor – ihr Geschäftsgang ist deshalb von allgemeinem Interesse. Zudem tätigen Banken ihre Geschäfte mehrheitlich mit geliehenem Geld. Praktisch alle Menschen unterhalten mindestens ein Bankkonto und stellen so den Banken Geld zum Arbeiten zur Verfügung. Umgekehrt benötigen auch viele Kunden Kredite von Banken – sei dies zur Finanzierung von unternehmerischen Tätigkeiten oder als Privatpersonen, z. B. für einen Hauskauf. Die einzelnen Parteien haben ein besonderes Interesse am Rechnungsabschluss des jeweiligen Institutes. Viele sind gar Miteigentümer von Banken als Inhaber von Beteiligungspapieren bei börsenkotierten Banken, bei Regional-, Raiffeisen- oder Vermögensverwaltungsbanken.

Wegen des erwähnten allgemeinen Interesses und der volkswirtschaftlichen Bedeutung hat der Gesetzgeber die Rechnungslegung der Banken stark reguliert, weshalb die Verbuchung, Bewertung und der Ausweis spezifisch ausgestaltet sind. Dies wiederum ermöglicht einen direkten Vergleich mit anderen Banken. Da die Jahresrechnung von Banken einige Besonderheiten im Vergleich zu Abschlüssen von anderen Unternehmen aufweist, braucht es bankspezifische Rechnungslegungskenntnisse, um die Jahresrechnung richtig lesen und verstehen zu können.

Dieses Buch richtet sich deshalb primär an Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder von Banken und Effektenhändlern, die sich in kurzer Zeit einen Überblick über die Jahresrechnung einer Bank aneignen möchten, und eignet sich auch als Nachschlagewerk. Aber auch für Studierende der Betriebswirtschaft sowie für Mitarbeiter von Banken kann die vorliegende Publikation im Sinne einer Wissensauffrischung durchaus von Nutzen sein.

Zug/Zürich 2018
Dominik Erny / Dominique Rey

Vorwort zur zweiten, überarbeiteten Auflage

Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass die erste Auflage trotz überschaubarem Zielpublikum schneller als erwartet vergriffen war. Im Jahr 2019 erfolgte ein Nachdruck, welcher die Zeit bis zur Erscheinung der zweiten überarbeiteten Auflage überbrücken sollte. Eine Überarbeitung hat sich aufgedrängt, weil die FINMA das FINMA-RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» und die FINMA FAQ ersetzt hat. Neu gelten folgende Vorgaben für die Rechnungslegung der Banken: die Rechnungslegungsverordnung-FINMA, das FINMA-RS 20/1 «Rechnungslegung-Banken», der Erläuterungsbericht zur neuen ReIV-FINMA und zum FINMA-RS 20/1 sowie der Anhörungsbericht. Mit dieser Neuerung, welche inhaltlich zwar keine grosse Veränderung mit sich brachte, wurde die Übersicht über die Bankenrechnungslegung nicht wirklich erhöht. Rückmeldungen aus der Praxis lassen darauf schliessen, dass die tägliche Arbeit eher komplizierter wurde. Umso mehr dürfte die vorliegende überarbeitete Version unseres Buches «Die Bankbilanz lesen und verstehen» erneut einem Bedürfnis entsprechen, damit man sich im Dschungel der Bankenrechnungslegung etwas besser zurechtfinden kann.

Aufbau, Inhalt und Zweck entsprechen der ersten Auflage. Nebst der formellen Anpassung der Quellen wurden diverse Inhalte leicht ergänzt und den neuen Gegebenheiten angepasst. Insbesondere wurde das Thema Kryptowährungen aufgenommen und das Kapitel Eigenmittelberechnung ausgebaut.

Für die inhaltliche Unterstützung bei der Überarbeitung danken wir Philipp Mösch herzlich, welcher neu auch als Autor zeichnet. Danken möchten wir auch Dr. Arthur Vayloyan, CEO Bitcoin Suisse. Seine wertvollen Anregungen, um die Lektüre für den anspruchsvollen Leser effizient und didaktisch prägnant zugänglich zu machen, hat unserem Werk gerade bei den sehr aktuellen Ausführungen zu den Kryptowährungen eine besondere Note verliehen. Ein grosses Dankeschön geht auch an unsere Familien, die das eine oder andere Wochenende «ohne Väter» auskommen mussten. Und ebenfalls herzlich bedanken wir uns bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft für die finanzielle Unterstützung.

Muri/Zürich 2022
Dominik Erny / Dominique Rey / Philipp Mösch

Inhaltsübersicht

I.	Abbildungsverzeichnis	5
II.	Tabellenverzeichnis	6
III.	Abkürzungsverzeichnis	7
1.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	9
1.1	Gesetze und Verordnungen	11
1.2	RelV-FINMA/FINMA Rundschreiben 20/1	20
2.	Überblick über die wichtigsten Bestandteile der Rechnungslegung der Banken	23
2.1	Bilanz	25
2.2	Erfolgsrechnung	29
2.3	Eigenkapitalnachweis	32
2.4	Geldflussbericht	32
2.5	Vergütungsbericht	32
2.6	Anhang	33
3.	Bankgeschäfte und deren Darstellung in der Jahresrechnung	35
3.1	Kreditgeschäft	36
3.1.1	Aktivseitiges Kreditgeschäft (Ausleihungen)	36
3.1.2	Passivseitiges Kreditgeschäft (Refinanzierung)	40
3.2	Indifferentes Geschäft (Kommissionsgeschäft)	42
3.3	Handelsgeschäft, Finanzanlagen und Beteiligungen	44
3.3.1	Handelsgeschäft	46
3.3.2	Finanzanlagen	46
3.3.3	Beteiligungen	48
3.4	Stille Reserven	49
3.5	Kryptowährungen (Kryptoassets/Registerwertrechte)	50
3.6	Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen	51
4.	Bilanz der Banken und deren Gliederung	53
4.1	Aktiven	55
4.1.1	Flüssige Mittel	56
4.1.2	Forderungen gegenüber Banken	56
4.1.3	Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	57
4.1.4	Forderungen gegenüber Kunden	58
4.1.5	Hypothekarforderungen	59
4.1.6	Handelsgeschäft	60
4.1.7	Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	60
4.1.8	Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	61
4.1.9	Finanzanlagen	62
4.1.10	Aktive Rechnungsabgrenzungen	62
4.1.11	Beteiligungen	63
4.1.12	Sachanlagen	63
4.1.13	Immaterielle Werte	64
4.1.14	Sonstige Aktiven	65

4.1.15	Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital	66
4.1.16	Nachrangige Forderungen.....	66
4.2	Passiven	66
4.2.1	Verpflichtungen gegenüber Banken	67
4.2.2	Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften.....	68
4.2.3	Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	68
4.2.4	Verpflichtungen aus Handelsgeschäften.....	69
4.2.5	Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	69
4.2.6	Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	70
4.2.7	Kassenobligationen	70
4.2.8	Anleihen und Pfandbriefdarlehen.....	70
4.2.9	Passive Rechnungsabgrenzungen.....	72
4.2.10	Sonstige Passiven	73
4.2.11	Rückstellungen.....	74
4.2.12	Reserven für allgemeine Bankrisiken.....	75
4.2.13	Gesellschaftskapital	76
4.2.14	Gesetzliche Kapitalreserve	77
4.2.15	Gesetzliche Gewinnreserve	77
4.2.16	Freiwillige Gewinnreserve	78
4.2.17	Eigene Kapitalanteile (Minusposition).....	78
4.2.18	Gewinnvortrag/Verlustvortrag.....	78
4.2.19	Gewinn/Verlust (Periodenerfolg)	79
4.2.20	Nachrangige Verpflichtungen	79
4.3	Ausserbilanzgeschäfte.....	79
4.3.1	Eventualverpflichtungen.....	79
4.3.2	Unwiderrufliche Zusagen	80
4.3.3	Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen.....	81
4.3.4	Verpflichtungskredite	81
5.	Die Erfolgsrechnung der Banken und deren Gliederung.....	83
5.1	Erfolg aus dem Zinsengeschäft.....	85
5.1.1	Zins- und Diskontertrag.....	85
5.1.2	Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft	86
5.1.3	Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen.....	86
5.1.4	Zinsaufwand.....	87
5.1.5	Brutto-Erfolg Zinsengeschäft.....	87
5.1.6	Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft.....	87
5.1.7	Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft.....	88
5.2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	88
5.2.1	Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft.....	88
5.2.2	Kommissionsertrag Kreditgeschäft	88
5.2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	89
5.2.4	Kommissionsaufwand	89
5.2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	89
5.3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option.....	89
5.4	Übriger ordentlicher Erfolg	90

5.4.1	Erfolg aus Veräusserung von Finanzanlagen	90
5.4.2	Beteiligungsertrag.....	90
5.4.3	Liegenschaftenerfolg.....	90
5.4.4	Anderer ordentlicher Ertrag.....	91
5.4.5	Anderer ordentlicher Aufwand	91
5.4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	91
5.5	Geschäftsaufwand.....	91
5.5.1	Personalaufwand.....	91
5.5.2	Sachaufwand.....	92
5.5.3	Subtotal Geschäftsaufwand	93
5.6	Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	93
5.7	Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste	94
5.8	Geschäftserfolg	94
5.9	Ausserordentlicher Ertrag.....	94
5.10	Ausserordentlicher Aufwand	95
5.11	Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken.....	95
5.12	Steuern.....	95
5.13	Gewinn/Verlust (Periodenerfolg)	96
6.	Eigenmittelberechnung in der Schweiz	97
6.1	Anrechenbare Eigenmittel.....	98
6.1.1	Korrekturen an den anrechenbaren Eigenmitteln	101
6.1.2	Zeitpunkt drohender Insolvenz («Point of non-viability, PONV»)	103
6.2	Erforderliche Eigenmittel	103
6.2.1	Säule 1: Mindestanforderungen Eigenmittel	104
6.2.2	Säule 2: Abdeckung institutsspezifischer Risiken	107
6.2.3	Säule 3: Offenlegungsvorgaben	109
6.3	Risikobasierte Kapitalquote (in Prozent der RWA).....	111
6.4	Abgrenzung zwischen dem FINMA-RS 20/1 «Rechnungslegung – Banken» und der Eigenmittelverordnung (ERV)	112
7.	Offenzulegende Kennzahlen	113
7.1	Regulatorische Kennzahlen zur Liquidität respektive zu den Zinsänderungsrisiken.....	115
7.1.1	Liquidität.....	115
7.1.2	Zinsänderungsrisiko	121
7.2	Kennzahlensystem im Aufsichtsreporting der FINMA	122
7.2.1	Kennzahlen zur Bilanzanalyse sowie der Vermögens- und Finanzlage.....	123
7.2.2	Kennzahlen zur Qualität der Aktiven	125
7.2.3	Kennzahlen zur Erfolgsanalyse und Ertragslage	128
7.2.4	Kennzahlen zur Rentabilität	131
8.	Fazit und Ausblick	133
9.	Anhang	137
9.1	Kumulative Bedingungen für übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung.....	138
9.2	Informationen zur Bilanz	139
9.3	Informationen zum Ausserbilanzgeschäft.....	140
9.4	Informationen zur Erfolgsrechnung	140

9.5	Auszüge aus der BankV zur Rechnungslegung im Einzelabschluss	141
9.6	Detailanhänge zu den Eigenmitteln	144
9.6.1	Kategorisierung der Institute.....	144
9.6.2	Abzüge nach Schwellenwerten (Schwellenwertverfahren)	145
10.	Literaturverzeichnis	147
	Autorenverzeichnis	151

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Aufbau der Regulierung der Banken in der Schweiz.....	14
Abbildung 2:	Synoptische Darstellung der Abschlussarten	17
Abbildung 3:	Gesetzeskaskade Rechnungslegung Banken	25
Abbildung 4:	Bestandteile des Geschäftsberichts.....	28
Abbildung 5:	Eventualverpflichtung versus unwiderrufliche Zusage	33
Abbildung 6:	Struktur der Erfolgsrechnung	34
Abbildung 7:	Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen im aktiven Kreditgeschäft.....	40
Abbildung 8:	Konten im passiven Kreditgeschäft	44
Abbildung 9:	Erfolgsrechnungspositionen des Erfolgs aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	47
Abbildung 10:	Konten im Geschäft mit Wertschriften	48
Abbildung 11:	Übersicht der anzuwendenden Bewertungsmethoden von Wertschriften.....	49
Abbildung 12:	Erforderliche und anrechenbare Eigenmittel	102
Abbildung 13:	Die anrechenbaren Eigenmittelkomponenten.....	103
Abbildung 14:	Zusammensetzung der RWA und Berechnung der Kapitalquote	115
Abbildung 15:	Performance-Management	118

II. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über Jahresabschluss und Zwischenabschluss	22
Tabelle 2: Mindestgliederung der Bankbilanz nach Anhang 1 BankV	30
Tabelle 3: Zusammenfassende Anmerkungen zur Mindestgliederung	31
Tabelle 4: Feingliederung Erfolg aus dem Zinsengeschäft	35
Tabelle 5: Gliederung des Anhangs nach Anhang 1 BankV	37
Tabelle 6: Ansatz der Wertberichtigungen nach Aufsichtskategorien	42
Tabelle 7: Bewertung und Verbuchung von Finanzanlagen	51
Tabelle 8: Bilanzierung von Kryptowährungen	54
Tabelle 9: Veräusserungserfolge aus Liegenschaften	95
Tabelle 10: Erläuterungen zum Sachaufwand	96
Tabelle 11: Das Drei-Säulen-Konzept	108
Tabelle 12: Eigenmittelmindestanforderungen	110
Tabelle 13: Qualität der Eigenmittel zur Erfüllung der Eigenmittelzielgröße	113
Tabelle 14: Schematische Darstellung der zwingenden Offenlegungspflichten	114
Tabelle 15: Zusammenfassung High Quality Liquid Assets	123

III. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
ABV-FINMA	Auslandbankenverordnung-FINMA (Stand: 1.1.2015)
ALM	Asset- & Liability-Management
Art.	Artikel
ASF	Verfügbare stabile Refinanzierung (Available Stable Funding) gemäss Berechnungsverfahren für die NSFR
AT1	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Stand: 1.1.2020)
BankV	Bankenverordnung (Stand: 1.1.2020)
BIV-FINMA	Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (Stand: 1.1.2021)
BIS	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BV	Bundesverfassung (Stand: 1.1.2021)
CET1	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)
CHF	Schweizer Franken
CIR	Cost-Income-Ratio
ERV	Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierhäuser (Stand: 28.3.2020)
Fair Value	Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Ist ein preisefizienter und liquider Markt gegeben, kann bei der Fair-Value-Bewertung vom entsprechenden Marktpreis ausgegangen werden. Wo ein solcher Markt fehlt, wird der Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells bestimmt.
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz (Stand: 1.2.2021)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz (Stand: 1.2.2021)
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (Stand: 1.1.2020)
FINMA	Finanzmarktaufsicht
FINMA-RS 08/14	FINMA Rundschreiben 2008/14 «Aufsichtsreporting Banken» (Stand: 4.11.2020)
FINMA-RS 11/2	FINMA Rundschreiben 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken» (Stand: 31.10.2019)
FINMA-RS 13/1	FINMA Rundschreiben 2013/1 «Anrechenbare Eigenmittel Banken» (Stand: 31.10.2019)
FINMA-RS 15/1	FINMA Rundschreiben 2015/1 «Rechnungslegung – Banken» (Stand: 27.3.2014)

III. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
FINMA-RS 16/1	FINMA Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» (Stand: 4.11.2020)
FINMA-RS 20/1	FINMA Rundschreiben 2020/1 «Rechnungslegung – Banken (Stand: 1.11.2020)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz (Stand: 1.1.2020)
GwG	Geldwäschereigesetz (Stand: 18.2.2020)
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor
HQLA	High Quality Liquid Assets (HQLA)
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRB	Eigenmittelvorschriften: Kreditrisikounterlegung nach einem auf internen Ratings basierenden Ansatz (<i>Internal Ratings-Based Approach</i>)
i. d. R.	in der Regel
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LiqV	Liquiditätsverordnung (Stand: 1.1.2020)
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OR	Obligationenrecht
RelV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Rechnungslegung (Rechnungslegungsverordnung-FINMA, RelV-FINMA) (Stand: 1.1.2020)
RS	Rundschreiben
RSF	Erforderliche stabile Finanzierung (Required Stable Funding) gemäss Berechnungsverfahren für die NSFR
RWA	Risk Weighted Assets (risikogewichtete Aktiven)
Rz	Randziffer
S.	Seite bzw. Seiten
SNB	Schweizerische Nationalbank
Stille Reserven	«Unter stillen Reserven versteht man die Differenz zwischen den Buchwerten und den gesetzlich zulässigen Höchstwerten. Nicht zu den stillen Reserven gehören die Zwangsreserven, die als Differenz zwischen den gesetzlichen Höchstwerten und den betriebswirtschaftlichen, wirklichen Werten definiert werden.» (FINMA-RS 15/1, Glossar)
T1	Kernkapital (Tier 1 Capital); beinhaltet CET1 und AT1
T2	Ergänzungskapital (Tier 2 Capital)
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VegüV	Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (Stand: 1.1.2014)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

1.1	Gesetze und Verordnungen.....	11
1.2	ReLV-FINMA/FINMA Rundschreiben 20/1	20

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nicht nur die Rechnungslegung von Banken, sondern das Bankgeschäft allgemein ist stark reguliert. Dies liegt primär an der Bedeutung eines funktionierenden Bankensystems für die Volkswirtschaft eines Landes und am daraus abgeleiteten öffentlichen Interesse an Banken. Gestützt auf die Art. 34^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung (BV) nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934 (in Art. 98 BV, Stand 1. Januar 2016) beschliesst die Bundesversammlung der Schweiz das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG). Der Bund erlässt gemäss Art. 98 der aktuell gültigen Fassung der BV der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2021) «Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung».

Die Organisation der Regulierung von Banken basiert auf verschiedenen Rechtsformen. Die Normierung der Grundlagen erfolgt auf Gesetzesstufe (z. B. BankG), welche in den Verordnungen des Bundesrates (z. B. Bankenverordnung [BankV]) ausgeführt werden. Zusätzlich sind erlassene Verordnungen und Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie allfällig anzuwendende Richtlinien und Empfehlungen von Selbstregulierungsorganisationen (z. B. Schweizerische Bankiervereinigung) zu berücksichtigen. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über die Ausprägung der Regulierung der Banken in der Schweiz.

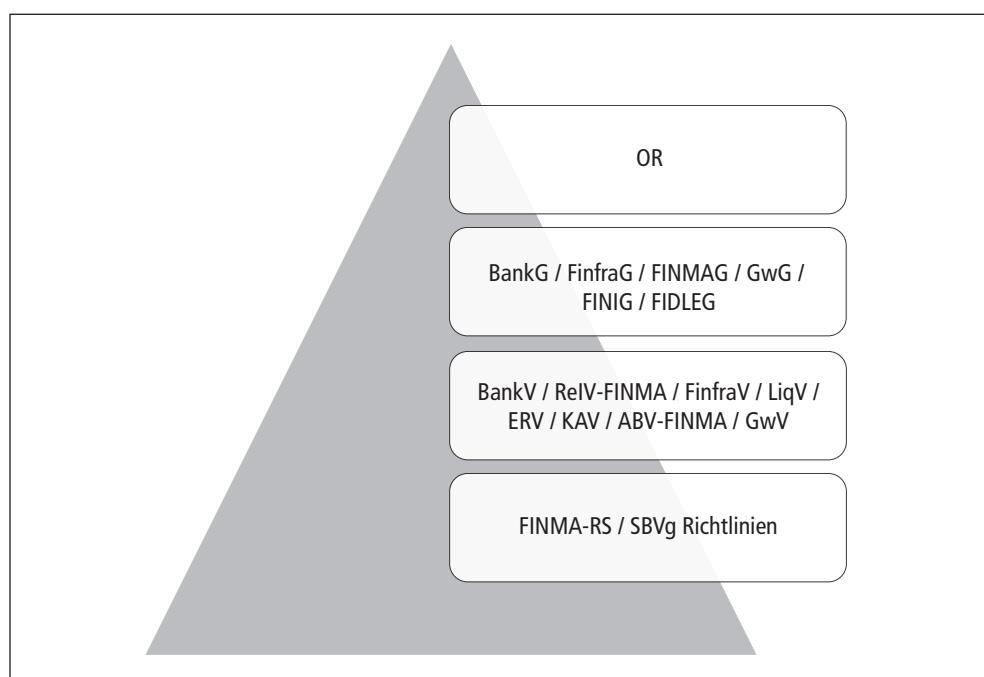


Abbildung 1: Aufbau der Regulierung der Banken in der Schweiz

1.1 Gesetze und Verordnungen

Im Folgenden werden einzelne Gesetze und Verordnungen zur Regulierung der Banken mit Relevanz für die Rechnungslegung kurz vorgestellt.

BankG: Das BankG regelt die grundsätzlichen Bedingungen, die an eine Bank gestellt werden. Dazu gehören unter anderem die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb, die Vorschriften zur Geschäftstätigkeit, wie das Halten von Liquidität und eigener Mittel, sowie die Vorschriften zur Rechnungslegung. Das BankG ermächtigt zudem in Art. 3g die FINMA, «Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung für Finanzgruppen» zu erlassen.

Der vierte Abschnitt des BankG regelt die Rechnungslegung (siehe nachstehenden Auszug). Der Gesetzgeber verweist in Art. 6 Ziff. 3 explizit auf die Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts (OR) und relativiert dann deren Gültigkeit sogleich wieder, indem der Bundesrat von den Bestimmungen des OR über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen kann (Art. 6b Ziff. 2 BankG), sofern «die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird». Zudem kann der Bundesrat die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 6b Ziff. 3 BankG).

BankG	Vierter Abschnitt: Rechnungslegung
Art. 6	<p>Erstellen von Abschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bank erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht; dieser besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresrechnung; b. dem Lagebericht; c. der Konzernrechnung. 2. Die Bank erstellt mindestens halbjährlich einen Zwischenabschluss. 3. Der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss sind nach den Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts und dieses Gesetzes sowie nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu erstellen. 4. In ausserordentlichen Lagen kann der Bundesrat Abweichungen von Abs. 3 beschliessen.
Art. 6a	<p>Veröffentlichung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geschäftsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. 2. Zwischenabschlüsse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz dies vorsehen. 3. Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Art. 958e Abs. 2 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

BankG	Vierter Abschnitt: Rechnungslegung
Art. 6b	<p>Ausführungsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Form, den Inhalt und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen. 2. Er kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird. 3. Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. 4. Die FINMA kann unter den Voraussetzungen von Abs. 2 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Banken einschränken.

Auszug BankG (Stand 1.1.2020)

Bankenverordnung (BankV): Die BankV stützt sich auf das BankG und wurde vom Bundesrat erlassen. Die Verordnung konkretisiert das BankG und verweist auf die Ausführungsbestimmungen. Die Verordnung regelt gemäss Art. 1 BankV namentlich:

- «a) für Banken und für Personen nach Artikel 1b BankG:
 - 1. die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb,
 - 2. die Anforderungen an die Organisation,
 - 3. die Vorgaben an die Rechnungslegung;
- b) für Banken:
 - 1. die Einlagensicherung,
 - 2. die Übertragung und die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte;
- c) für systemrelevante Banken: die Notfallplanung und die Verbesserung ihrer Sanier- und Liquidierbarkeit»

In Art. 25 BankV werden unter anderem die zulässigen Abschlussarten thematisiert. Nachfolgend die synoptische Darstellung der verschiedenen Abschlüsse:

Einzelabschluss:		
Statutarischer Einzelabschluss	Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung	
	Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View	Einzelabschluss True and Fair View
	Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View	
Konzernrechnung (True and Fair View)		

Abbildung 2: Synoptische Darstellung der Abschlussarten

- **Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung:** Dieser Abschluss soll einen möglichst zuverlässigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ermöglichen. Stille Reserven sind dabei erlaubt. Die Bewertung erfolgt auf der Basis der Einzelbewertung.
- **Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View:** Dieser folgt dem True-and-Fair-View-Prinzip und erlaubt deshalb keine stillen Reserven (Anm.: Reserven, die sich aus Höchstbewertungsvorschriften [Art. 960a–960e OR] ergeben, sind zulässig). Auch hier wird nach dem Prinzip der Einzelbewertung bewertet.
- Zudem gibt es den sogenannten **zusätzlichen Einzelabschluss**. Dieser wird nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt und erlaubt deshalb keine stillen Reserven. Der zusätzliche Einzelabschluss wird – wie der Name sagt – zusätzlich zum Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erstellt. Wenn eine Bank beide Abschlüsse generiert (i. d. R. für Steuerzwecke), dann hat sie einerseits einen wirtschaftlich aussagekräftigen Einzelabschluss True and Fair View sowie andererseits einen durch stille Reserven möglicherweise beeinflussten Abschluss.
- Die **Konzernrechnung** wird in Art. 33 ff. BankV geregelt. Die Konzernrechnung wird immer nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt. Vorgeschrieben ist eine Vollkonsolidierung nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard. Die Grundsätze nach Art. 26 BankV gelten auch für die Konzernrechnung – Gleichermaßen trifft auch für Art. 27 BankV zu.

Zudem ist auch die Spezialregelung für Genossenschaftsbanken in Art. 25 Abs. 4 BankV zu beachten. Dieser Absatz wird auch «Raiffeisenartikel» genannt, ist aber natürlich auch für andere Genossenschaftsbanken anwendbar, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich müssten Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen – dies regelt Art. 962 Abs. 1 OR.

Gemäss Art. 25 Abs. 4 BankV kann unter bestimmten Voraussetzungen darauf verzichtet werden. Deshalb genügt bei Banken jeweils ein statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung.

Die Bestandteile der Jahresrechnung werden in Art. 25 Abs. 3 BankV aufgelistet: «Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang. Banken, die einen statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erstellen, sind von der Erstellung einer Geldflussrechnung befreit». Die Geldflussrechnung ist nur für Abschlüsse erforderlich, die nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt werden müssen. Auf eine weitere Erläuterung der Geldflussrechnung wird verzichtet.

	4. Kapitel: Rechnungslegung/1. Abschnitt: Einzelabschluss
Art. 25	<p>Jahresrechnung (Art. 6 Abs. 1 Bst. a, 6b Abs. 1 und 3 BankG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bank erstellt eine Jahresrechnung. Darin stellt sie ihre wirtschaftliche Lage so dar, dass: <ol style="list-style-type: none"> a. sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung); oder b. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach dem True-and-Fair-View-Prinzip vermittelt wird (statutarischer Einzelabschluss True and Fair View). 2. Im statutarischen Einzelabschluss True and Fair View sind die Bestimmungen des OR zu folgenden Gegenständen nicht anwendbar: <ol style="list-style-type: none"> a. zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie zum Verzicht auf Auflösung nicht mehr begründeter Abschreibungen und Wertberichtigungen (Art. 960a Abs. 4 OR); b. zur Bildung von Rückstellungen für Sanierungen von Sachanlagen und für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Art. 960e Abs. 3 Ziff. 2 und 4 OR); c. zur Auflösung nicht mehr begründeter Rückstellungen (Art. 960e Abs. 4 OR). 3. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang. Banken, die einen statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erstellen, sind von der Erstellung einer Geldflussrechnung befreit. 4. Art. 962 Abs. 1 Ziffer 2 OR findet keine Anwendung für Genossenschaften, sofern: <ol style="list-style-type: none"> a. die Genossenschaft einer zentralen Organisation angeschlossen ist, die deren Verpflichtungen garantiert; b. die zentrale Organisation nach Buchstabe a eine Konzernrechnung nach den Artikeln 33–41 oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard, welche alle angeschlossenen Genossenschaften integriert, erstellt und veröffentlicht; und c. keine Beteiligungstitel kotiert sind. 5. Die Personen nach Art. 962 Abs. 2 OR können eine Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip verlangen, wenn die Bank weder eine Konzernrechnung nach den Artikeln 33–41 noch eine Konzernrechnung nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt.

Auszug BankV (Stand 1.1.2020)

Art. 26 BankV behandelt die Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung. Wie im OR gelten auch im Rechnungswesen der Banken der Fortführungswert sowie die korrekte zeitliche und sachliche Abgrenzung als Grundlagen für die Erstellung der Jahresrechnung. Zudem sind die klassischen Rechnungslegungsgrundsätze einzuhalten (Art. 26 BankV).

BankV	4. Kapitel: Rechnungslegung/1. Abschnitt: Einzelabschluss
Art. 26	<p>Grundlagen und Grundsätze (Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 BankG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundlagen für die Erstellung der Jahresrechnung sind die Annahme der Fortführung (Art. 958a OR) sowie die zeitliche und sachliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR). 2. Die Jahresrechnung folgt insbesondere den Grundsätzen der: <ol style="list-style-type: none"> a. ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle; b. Klarheit und Verständlichkeit; c. Vollständigkeit; d. Verlässlichkeit; e. Wesentlichkeit der Angaben; f. Vorsicht; g. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung; h. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag; i. wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Auszug BankV (Stand 1.1.2020)

Art. 27 BankV befasst sich mit der Bewertung und Erfassung. Dabei gelten grundsätzlich eine Bewertung zum Anschaffungswert sowie die Einzelbewertung.

Art. 27	Bewertung und Erfassung (Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktiven werden i.d.R. zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder Wertberichtigungen bilanziert und Verbindlichkeiten zum Nennwert. Die FINMA bestimmt, welche Bilanzpositionen davon abweichend bilanziert werden. Schwankungsreserven nach Art. 960b Abs. 2 OR sind nicht zulässig. 2. Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzgeschäfte werden i.d.R. einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte werden in jedem Fall einzeln bewertet.

Auszug BankV (Stand 1.1.2020)